

M E R K B L A T T

Verbrennen von Abfällen aus Wald, Feld und Garten

Übersicht:

1	Die Verbrennung von Grünabfall ist nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen erlaubt	1
2	Wie ist vorzugehen?	2
3	Alternativen zur Verbrennung von Grünabfällen	3
4	Verzeigung bei unerlaubter Grünabfallverbrennung	3
5	Weitere Informationen	4

Offene Feuer zum Verbrennen von Grünabfällen aus Wald, Feld und Garten geben immer wieder zu Reklamationen Anlass. Tatsächlich belasten solche Feuer die Luftreinheit erheblich, indem grosse Mengen von Feinstaub entstehen. Daneben besteht auch die Gefahr von Wald- und Flurbränden.



1 Die Verbrennung von Grünabfall ist nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen erlaubt

Gemäss Art. 26a der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist das Verbrennen von Abfällen im Freien grundsätzlich verboten. Erlaubt ist einzig das Verbrennen von Grünabfällen, wenn wenig Rauch entsteht. Eine solche raucharme Verbrennung ist nur dann gewährleistet, wenn das Material trocken ist. In diesem Fall besteht eine gewisse Gefahr von Flur- oder Waldbränden. Zudem kann ein gewisses Mass an Rauch und damit von Feinstaub nie vermieden werden.

2 Wie ist vorzugehen?

Eine Instanz zur Bewilligung von Feuern im Freien gibt es nicht. Jeder Einzelne ist aufgerufen, seine Verantwortung wahrzunehmen. Die zuständigen Amtsstellen des Kantons legen die Bestimmungen der LRV wie folgt aus:

Offene Feuer zum Verbrennen von Abfällen aus Wald, Feld und Garten sind nur statthaft, wenn eine Beseitigung des Materials unbedingt notwendig und ein geordnetes Deponieren und Verrotten lassen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

Konkret bedeutet dies:

- dass im Siedlungsgebiet und in erschlossenem Landwirtschaftsgebiet ein Verbrennen von Grünabfällen zu unterlassen ist.
- dass Schlagabraum im Wald zur Verrottung liegen zu lassen ist.

Dagegen kommt ein Verbrennen ausnahmsweise in Betracht:

- wenn spezielle Massnahmen gegen Schädlinge notwendig sind (Phytosanität, z.B. Feuerbrand, Borkenkäfer) oder Bachläufe zur Verhinderung von Verklausungen von Restholz/Astmateriale freigehalten werden müssen.
- bei der Pflege von unzugänglichen, kaum befahrbaren Offenflächen (Weiden, Wiesen, besondere Lebensräume) und wenn der Transportaufwand unverhältnismässig ist (über 3-5 km ein Weg).

Muss ausnahmsweise ein Feuer entfacht werden, dann sind folgende Regeln zu beachten:

- In der Nähe von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, bei Waldbrandgefahr, Inversionslagen, nasser Witterung und starkem Wind ist das Feuern grundsätzlich verboten.
- Zum Anfeuern muss trockenes Holz verwendet werden.
- Brandbeschleuniger wie Benzin, Altöl oder Autoreifen sind verboten.
- Waldfeuer bei möglichst grosser Hitze rasch abbrennen lassen. Jede Feuerstelle ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen.
- Unbefallenes Waldrestholz verstreut trocknen lassen, bevor es verbrannt wird.
- Mottende Asthaufen mit starker Rauchentwicklung vermeiden, weil dabei sehr viele Schadstoffe freigesetzt werden.
- Ausreichenden Abstand zu umliegenden Bäumen einhalten.
- Wegen der Abrutschgefahr von brennendem Material keine Feuer an Steilhängen entfachen.
- Bestehende Asthaufen keinesfalls mehr anzünden, weil ansonsten Lebensräume mitsamt seinen Bewohnern zerstört werden.

Hinweis: Das Feuer darf nicht zur Entsorgung von Abfällen aller Art missbraucht werden.

Bei **forstlichen Massnahmen** ist ein allfälliges Verbrennen vorgängig mit dem kantonalen Forstdienst der Region abzusprechen.

Bei **landwirtschaftlichen Massnahmen** ist die Orts-Feuerwehr vorgängig zu informieren. In Ergänzung zu vorgängig erwähnten Regeln ist beim Abbrennen in offenen Flächen darauf zu achten, dass bei kleinem Feuer mit grosser Hitze begonnen wird. Das Räumungsmaterial wird laufend nachgegeben. Mit einer Gabel ist das Feuer stets kompakt zu halten. Damit wird ein schnelles und möglichst raucharmes Abbrennen erreicht.

Hinweis: Abraummateriale, das bei der Räumung von offenen Flächen oder von Gärten anfällt, darf nicht im Wald oder im Waldrandbereich abgelagert werden. Bei der Rückgewinnung von einwachsendem Kulturland und Weiden soll die Art der Materialbeseitigung auf dem Gesuchsformular, welches vom Revierförster mitunterzeichnet dem ALSV zur Bewilligung zugestellt wird, festgehalten werden.

3 Alternativen zur Verbrennung von Grünabfällen

Abfälle aus Gärten sollen wenn möglich dezentral kompostiert werden. Das Material kann auch der kommunalen Grünabfuhr mitgegeben oder auf einem zentralen Kompostplatz abgegeben werden – aber nie wild irgendwo im Wald entsorgt werden!

Grünabfälle aus der Landwirtschaft und Gartenbau. (Schnitt von Hecken und Bäumen) können teilweise energetisch genutzt werden, entweder in längerer Form oder als Häcksel. Für grössere Mengen (ab 2 t) ist auch die energetische Nutzung bei der teGRa in Domat/Ems möglich.

Schnittgut bei der Heckenpflege kann auch im Bereich der Hecke selbst deponiert werden, gehäckselt oder in Form von Asthaufen. Diese stellen naturkundlich wertvolle Lebensräume für Tiere dar.

Schlagabraum aus dem Wald:

Verstreut oder zu Haufen zusammen getragener Schlagabraum bildet Lebensraum für Insekten, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger. Details siehe Merkblatt für die Praxis, Nr. 30 „Schlagräumung“ der WSL, 1998.

4 Verzeigung bei unerlaubter Grünabfallverbrennung

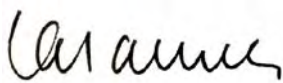
Die kantonalen Dienststellen werden bei Übertretungen des Abfallverbrennungsverbotes, gestützt auf die geltende Umweltschutzgesetzgebung, bei der zuständigen Behörde Strafanzeige einreichen. Durch die vorgängige Ankündigung bei der Polizei oder der Ortsfeuerwehr kann man sich bei einem Verstoss gegen das Verbrennungsverbot nicht vor einer Verzeigung schützen.

5 Weitere Informationen

Merkblätter zum Thema offene Verbrennung von Grünabfällen sind auf der Website des ANU (www.umwelt-gr.ch) verfügbar oder können beim ANU (Tel. 081 257 29 46) gratis bezogen werden (solange Vorrat).

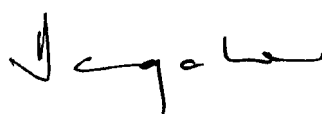
Amt für Landwirtschaft,
Strukturverbesserungen und
Vermessung Graubünden

Der Chef:



Amt für Natur und Umwelt
Graubünden

Amtsleiter:



Amt für Wald Graubünden

Der Kantonsförster:

